

**Nutzungs- und Entgeltordnung  
für das Gemeindezentrum Klein Upahl  
Dorfstraße 20  
in 18276 Klein Upahl**

**§ 1 Räumlichkeiten / Nutzer**

- (1) Die mögliche Nutzung des Gemeindezentrums umfasst folgende Räumlichkeiten:
  - Saal mit Küche,
  - Toiletten,
  - Flure mit Garderobe sowie
  - Hauseingang
- (2) Mögliche Nutzer sind:
  - ortsansässige Einwohner
  - Vereine und Verbände und sonstige Organisationen, soweit diese für Zwecke der Altenbetreuung und -begegnung, Kinder- und Jugendarbeit sowie für soziale und kulturelle Zwecke tätig werden
  - sonstige Veranstalter

**§ 2 Bereitstellung der Räumlichkeiten**

- (1) Die Termine für die Nutzung werden in einem monatlichen Nutzungsplan der Gemeinde erfasst.
- (2) Terminanmeldungen müssen rechtzeitig bei der/dem Bürgermeister/in erfolgen.
- (3) Bei Terminüberschneidungen entscheidet der/die Bürgermeister/in über den Vorzug.
- (4) Für die Nutzung der Räumlichkeiten schließt die Gemeinde mit dem Nutzer einen Vertrag ab. Er enthält die genaue Nutzungsform, den Termin und die Höhe des Nutzungsentgeltes.
- (5) Die Übergabe und die Rücknahme der Räume erfolgt durch einen Beauftragten der Gemeinde zu einem gesondert vereinbarten Termin. Die Übergabe erfolgt nur bei Vorlage des Nachweises über die Entrichtung des Nutzungsentgeltes auf das Konto der Gemeinde Klein Upahl beim Amt Güstrow Land oder durch Barzahlung vor Ort.

**§ 3 Nutzungsentgelte**

- (1) Für die Benutzung des Gemeindezentrums erhebt die Gemeinde ein Nutzungsentgelt.
- (2) Dieses beträgt bei Nutzung durch ortsansässige Einwohner:

- bis zu 4 Stunden	<b>75,- €</b>
- bis zu 24 Stunden	<b>150,- €</b>
- (3) Für Bürger, Vereine, Organisationen, Verbände usw. die nicht ortsansässig sind, beträgt das Nutzungsentgelt:

- bis zu 4 Stunden	<b>100,- €</b>
- bis zu 24 Stunden	<b>200,- €</b>
- (4) Für Vereine und Verbände und sonstige Organisationen, soweit diese für Zwecke der Altenbetreuung und -begegnung, Kinder- und Jugendarbeit und für soziale und kulturelle Zwecke tätig werden, sowie für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde für die Durchführung von Vorstands- und Mitgliederversammlungen, Jahreshauptversammlungen, Konferenzen, Übungsabende und ähnliche Zusammenkünfte ist die Nutzung entgeltfrei.
- (5) Die Gemeinde ist berechtigt eine Kautions für die Nutzung zu verlangen.

#### **§ 4 Ordnung und Haftung**

- (1) Der Veranstalter haftet für alle aus der Benutzung des Gemeindezentrums eingetretenen Schäden, die durch ihn oder durch die Besucher der Veranstaltung verursacht wurden.
- (2) Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume stehen.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für Unfälle, Diebstähle oder sonstige während der Nutzung auftretende Schäden.
- (4) Im Rahmen der Nutzung verursachte Schäden sind bei der Rückgabe unverzüglich anzuzeigen. Die Gemeinde ist berechtigt Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen. Bei Bruch werden 2,- € pro Geschirrtell eingefordert.

#### **§ 5 Reinigung**

- (1) Die Grundreinigung erfolgt grundsätzlich durch eine Fachfirma. Die Kosten hierfür sind im Nutzungsentgelt kalkuliert.
- (2) Die Nutzer sind verpflichtet, die Räume besenrein und ordentlich zurück zu geben. Benutztes Geschirr ist zu spülen.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Die Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.  
Damit tritt die Benutzung- und Benutzungsgebührensatzung für das Gemeindezentrum Klein Upahl vom 07.02.2002 außer Kraft.

Klein Upahl, den 24.09.2019

  
Bornemann  
Bürgermeisterin